



Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit

(BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 57 Absatz 2, 101, 121 Absatz 1 und 133 der
Bundesverfassung¹,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom²,

beschliesst:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Mit diesem Gesetz soll im Aufgabenbereich des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG):

- a. die Erhebung der Abgaben harmonisiert und die Voraussetzungen für einfache und kostengünstige Verfahren geschaffen werden; und
- b. die Grundlagen für die Bekämpfung von grenzüberschreitender Kriminalität und illegaler Migration geschaffen sowie ein Beitrag zur Wahrung der inneren Sicherheit und zum Schutz der Bevölkerung geleistet werden.

Art. 2 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Kontrolle des Waren- und Personenverkehrs über die Zollgrenze, im Grenzraum und im Zollgebiet sowie in den Zollausschlussgebieten im Hinblick auf:

- a. die Erhebung von Abgaben durch das BAZG; und

SR ...

¹ SR 101

² BBl ...

- b. die Erfüllung weiterer Vollzugsaufgaben durch das BAZG im grenzüberschreitenden Personen- und Warenverkehr (nichtabgaberechtliche Vollzugsaufgaben).

² Es harmonisiert die Erfüllung der Aufgaben des BAZG nach Absatz 1, indem es regelt:

- a. die Warenanmeldung;
- b. die Prüfung der Warenanmeldung und die Verfügungen;
- c. die Erhebung der Abgaben;
- d. die administrativen Massnahmen;
- e. das Verfahrensrecht und den Rechtsschutz;
- f. die Datenbearbeitung und die Risikoanalyse sowie die Qualitätssicherung;
- g. die Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln;
- h. die Befugnisse und das Personal des BAZG;
- i. die Aufgaben des BAZG;
- j. die Amtshilfe und die Zusammenarbeit;
- k. die Strafverfolgung;
- l. die Gebühren.

Art. 3 Internationales Recht

¹ Völkerrechtliche Verträge bleiben vorbehalten.

² Soweit völkerrechtliche Verträge, Entscheidungen und Empfehlungen Regelungsbereiche dieses Gesetzes oder der Abgabeerlasse nach Artikel 4 betreffen, erlässt der Bundesrat die erforderlichen Bestimmungen zu ihrem Vollzug, sofern es sich nicht um wichtige rechtsetzende Bestimmungen nach Artikel 164 Absatz 1 der Bundesverfassung handelt.

Art. 4 Vom BAZG zu erhebende Abgaben

¹ Das BAZG erhebt die folgenden Einfuhr-, Ausfuhr- und Inlandabgaben nach den folgenden Erlassen (Abgabeerlasse):

- a. die Einfuhr- und Ausfuhrzölle nach dem Zollabgabengesetz vom ...³ (ZoG);
- b. die Mehrwertsteuer auf der Einfuhr nach dem Bundesgesetz vom 12. Juni 2009⁴ über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG);
- c. die Alkoholsteuer nach dem Bundesgesetz vom 21. Juni 1932⁵ über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG);

³ SR ...

⁴ SR **641.20**

⁵ SR **680**

- d. die Biersteuer nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006⁶ über die Biersteuer (Biersteuergesetz, BStG);
- e. die Tabaksteuer nach dem Bundesgesetz vom 21. März 1969⁷ über die Tabakbesteuerung (Tabaksteuergesetz, TStG);
- f. die Mineralölsteuer nach dem Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996⁸ (MinöStG);
- g. die Automobilsteuer nach dem Automobilsteuergesetz vom 21. Juni 1996⁹ (AStG);
- h. die CO₂-Abgabe nach dem Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011¹⁰ über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz);
- i. die VOC-Abgabe nach dem Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983¹¹ über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG);
- j. die Schwerverkehrsabgabe nach dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 1997¹² über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabengesetz, SVAG);
- k. die Nationalstrassenabgabe nach dem Bundesgesetz vom 19. März 2010¹³ über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen (Nationalstrassenabgabengesetz, NSAG).

² Als Einfuhrabgaben gelten die Einfuhrzölle sowie die Abgaben, die das BAZG gestützt auf die Abgabenerlasse nach Absatz 1 Buchstaben b–i auf der Einfuhr von Waren erhebt.

³ Als Ausfuhrabgaben gelten die Ausfuhrzölle.

⁴ Als Inlandabgaben gelten die Abgaben, die das BAZG gestützt auf die Abgabenerlasse nach Absatz 1 Buchstaben c–k im Zollgebiet erhebt.

Art. 5 Verhältnis zu Abgabenerlassen und nichtabgaberechtlichen Erlassen

¹ Dieses Gesetz ist auf Abgaben, die das BAZG erhebt, anwendbar, soweit der jeweilige Abgabenerlass es vorsieht.

² Es ist auf die Vollzugsaufgaben des BAZG nach nichtabgaberechtlichen Erlassen anwendbar, soweit diese es vorsehen.

⁶ SR **641.411**
⁷ SR **641.31**
⁸ SR **641.61**
⁹ SR **641.51**
¹⁰ SR **641.71**
¹¹ SR **814.01**
¹² SR **641.81**
¹³ SR **741.71**

Art. 6 Zollgebiet, Zollgrenzen und Grenzraum

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Zollgebiet*: das schweizerische Staatsgebiet mit den Zollanschlussgebieten, jedoch ohne die Zollausschlussgebiete;
- b. *Zollanschlussgebiet*: die ausländischen Gebiete, die aufgrund völkerrechtlicher Verträge oder Völkergewohnheitsrechts zum Zollgebiet gehören;
- c. *Zollausschlussgebiet*: die schweizerischen Grenzgebiete, die vom Bundesrat oder, bei einzelnen Liegenschaften in besonderer geografischer Lage, vom BAZG vom Zollgebiet ausgeschlossen werden;
- d. *Zollgrenze*: die Grenze des Zollgebiets;
- e. *Grenzraum*: der Geländestreifen entlang der Zollgrenze, dessen Breite das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) nach Anhörung der Grenzkantone festlegt.

Art. 7 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Einfuhr*: das Verbringen von Waren in das Zollgebiet;
- b. *Ausfuhr*: das Verbringen von Waren aus dem Zollgebiet;
- c. *Durchfuhr*: das Befördern von Waren durch das Zollgebiet;
- d. *Person*: natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die im Rechtsverkehr wirksam auftreten kann;
- e. *Warenverantwortliche*:
 1. im grenzüberschreitenden Warenverkehr die Person, die die Ware im eigenen Namen ein-, aus- oder durchführt, auf deren Rechnung die Ware ein-, aus- oder durchgeführt wird oder der die Ware im Zollgebiet zugeführt wird,
 2. im Zollgebiet (Inlandabgaben): die abgabenpflichtige oder rückerstattungsberechtigte Person gemäss einem Erlass nach Artikel 4 Buchstaben c–k;
- f. *Datenverantwortliche*: Person, welche die Warenanmeldung für den Warenverantwortlichen vornimmt;
- g. *Transportverantwortliche*: Person, die für den Transport verantwortlich ist und daher in der Warenanmeldung als mit dem Transport der Ware beauftragte Person bezeichnet ist;
- h. *Aktivierung*: Auslösen eines technischen Vorgangs, der die Verbindlichkeit einer elektronischen Eingabe bewirkt.

2. Titel: Warenanmeldung

1. Kapitel: Anmeldepflicht, Referenzierung, Aktivierung

Art. 8 Anmeldepflicht

- ¹ Waren, die ein-, aus- oder durchgeführt werden oder einer Inlandabgabe unterliegen, müssen angemeldet werden.
- ² Im grenzüberschreitenden Warenverkehr ist in der Warenanmeldung die Warenbestimmung festzulegen.
- ³ Waren, deren Verwendungszweck oder Warenbestimmung nach der Veranlagung geändert wird, müssen erneut angemeldet werden.
- ⁴ Landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in der freien Periode eingeführt worden sind und zu Beginn der Bewirtschaftungsperiode auf Handelsstufe noch vorhanden sind, müssen erneut angemeldet werden.
- ⁵ Das BAZG regelt die Ausnahmen von der Anmeldepflicht sowie den Zeitpunkt der Anmeldung.

Art. 9 Anmeldung

- ¹ Die Warenanmeldung muss elektronisch oder in einer anderen vom BAZG zugelassenen Form erfolgen. Es müssen alle notwendigen Begleitdokumente übermittelt werden.
- ² Eine Ware gilt als verbindlich angemeldet:
 - a. im Zeitpunkt der Aktivierung der Warenanmeldung, wenn diese elektronisch übermittelte wurde;
 - b. im Zeitpunkt der Annahme der Warenanmeldung durch das BAZG, wenn diese in einer anderen vom BAZG zugelassenen Form übermittelt wurde.
- ³ Wird die Warenanmeldung elektronisch übermittelt, so können bis zu deren Aktivierung Angaben abgeändert oder die Warenanmeldung zurückgezogen werden.
- ⁴ Das BAZG regelt, welche anderen Formen der Warenanmeldung zugelassen sind, und den Zeitpunkt, in dem die Warenanmeldung als angenommen gilt, wenn sie in einer anderen vom BAZG zugelassenen Form übermittelt wird.

Art. 10 Anmeldepflichtige

- ¹ Anmeldepflichtig ist die Warenverantwortliche oder gegebenenfalls die Datenverantwortliche.
- ² Anmeldepflichtig ist auch, wer den Verwendungszweck oder die Warenbestimmung einer Ware nach der Veranlagung ändert.

³ Ist eine Ware im Zeitpunkt des Verbringens über die Zollgrenze noch nicht angemeldet worden, so gilt die natürliche Person als anmeldepflichtig, die die Ware transportiert.

Art. 11 Warenbestimmung

¹ Im grenzüberschreitenden Warenverkehr müssen die Waren einer der folgenden Bestimmungen zugeführt werden:

- a. der Einfuhr in den freien Verkehr;
- b. der Ausfuhr;
- c. der Durchfuhr;
- d. der vorübergehenden Einfuhr von Waren zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung (aktive Veredelung);
- e. der vorübergehenden Ausfuhr von Waren zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung (passive Veredelung);
- f. der vorübergehenden Verwendung von Waren;
- g. dem Verbringen in ein Zolllager;
- h. dem Verbringen in ein Steuerlager.

² Der Bundesrat regelt die verfahrensrechtlichen Einzelheiten und kann weitere Warenbestimmungen vorsehen.

³ Die Warenbestimmungen gemäss Absatz 1 Buchstabe c–h bedürfen einer Bewilligung des BAZG. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und ist in der Regel zu befristen.

Art. 12 Referenzierung

¹ Im grenzüberschreitenden Warenverkehr muss in der Warenanmeldung angegeben werden, mit welchem Transportmittel die Ware ein-, aus- oder durchgeführt werden soll (Referenzierung).

² Der Referenzierungspflicht unterliegt die Transportverantwortliche oder, wenn es keine solche gibt, die Warenverantwortliche.

³ Die Referenzierung muss vor der Aktivierung der Warenanmeldung vorgenommen werden.

⁴ Das BAZG bestimmt, in welchen Fällen die Referenzierung von einer andern Person als der Waren- oder Transportverantwortlichen vorgenommen werden kann.

⁵ Es regelt die Modalitäten der Referenzierung und bestimmt die Ausnahmen von der Referenzierungspflicht.

Art. 13 Aktivierung

¹ Die elektronische Warenanmeldung muss aktiviert werden.

² Aktivierungspflichtig ist der Reihe nach:

- a. die Transportverantwortliche;
- b. die Datenverantwortliche;
- c. die Warenverantwortliche.

³ Das BAZG bestimmt, in welchen Fällen die Aktivierung von einer anderen Person vorgenommen werden kann.

⁴ Fehlt im grenzüberschreitenden Warenverkehr die Aktivierung der Warenanmeldung, so kann das BAZG diese von Amtes wegen vornehmen.

Art. 14 Modalitäten der Aktivierung

¹ Im grenzüberschreitenden Warenverkehr muss die elektronische Warenanmeldung im Zeitpunkt des Verbringens der Ware über die Zollgrenze aktiviert werden.

² Der Bundesrat legt fest, in welchen Fällen, die Aktivierung nach dem Verbringen über die Zollgrenze erfolgen kann. Er kann vorsehen, dass im grenzüberschreitenden Verkehr Warenanmeldungen periodisch aktiviert werden können.

³ Er kann für die Ausnahmen nach Absatz 2 eine Bewilligungspflicht vorsehen. Die Bewilligung kann an Auflagen geknüpft werden betreffend:

- a. die Art der Waren;
- b. Angaben, die vor dem Verbringen über die Zollgrenze gemacht werden müssen.

⁴ Die Bewilligung nach Absatz 3 wird nicht erteilt, wenn die anmeldepflichtige Person wiederholt Widerhandlungen gegen Erlasse begangen hat, die das BAZG vollzieht.

⁵ Der Bundesrat regelt die Periodizität der Aktivierung bei den Inlandabgaben.

⁶ Das BAZG regelt die Art und Weise der Aktivierung. Es bestimmt für den grenzüberschreitenden Warenverkehr die Orte der Aktivierung.

2. Kapitel: Erleichterungen für und besondere Anforderungen an bestimmte anmeldepflichtige Personen

Art. 15 Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO)

¹ Das BAZG verleiht Personen, die im Zollgebiet oder in den Zollausschlussgebieten ansässig sind, auf Gesuch den Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (Authorised Economic Operator, AEO), wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. die bisherige Einhaltung der Erlasse, die das BAZG vollzieht;

- b. das Vorhandensein eines Systems zur Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls der Beförderungsunterlagen, das die notwendigen Kontrollen durch das BAZG ermöglicht;
- c. die nachweisliche Zahlungsfähigkeit;
- d. die Einhaltung geeigneter Sicherheitsstandards.

² Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und das Bewilligungsverfahren im Einzelnen und legt fest, welche Verfahrenserleichterungen den AEO gewährt werden.

³ Das BAZG kann Kontrollen des Geschäftsbetriebs der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und der AEO durchführen.

Art. 16 Anforderungen an gewerbsmässig tätige Datenverantwortliche

¹ Datenverantwortliche müssen über die erforderliche Eignung verfügen.

² Der Bundesrat regelt die Eignungsvoraussetzungen.

3. Titel: Prüfung der Warenanmeldung und Verfügungen

Art. 17 Prüfung der Warenanmeldung

¹ Das BAZG unterzieht Warenanmeldungen, unabhängig davon, ob sie aktiviert sind oder nicht, vor Erlass der Veranlagungsverfügung einer Risikoanalyse.

² Das BAZG stellt den abgaberelevanten Sachverhalt fest und führt bei Bedarf Kontrollen nach dem 8. Titel durch.

³ Es kann von den Verfahrensbeteiligten jederzeit weitere Angaben verlangen.

Art. 18 Veranlagung der Abgaben

¹ Das BAZG veranlagt die Abgaben auf der Grundlage der Warenanmeldung und der Feststellungen aus Kontrollen. Wird die Mangelhaftigkeit der Anmeldung bei der Veranlagung nicht festgestellt, kann der Betroffene daraus keine Rechte ableiten.

² Das BAZG kann die Bemessungsgrundlage der von ihm zu erhebenden Abgaben nach pflichtgemäßem Ermessen schätzen, wenn keine Warenanmeldung vorliegt, diese unvollständig ist oder wenn Zweifel an deren Richtigkeit bestehen.

³ Nicht angemeldete Waren werden von Amtes wegen veranlagt.

⁴ Das BAZG stellt eine Veranlagungsverfügung aus.

4. Titel: Erhebung der Abgaben

1. Kapitel: Abgabeschuld

Art. 19 Entstehung der Abgabeschuld

¹ Die Abgabeschuld entsteht:

- a. bei Waren, die ein- oder ausgeführt werden: im Zeitpunkt, in dem die Ware als verbindlich angemeldet gilt;
- b. bei Waren, die einer Inlandabgabe unterliegen: im Zeitpunkt gemäss dem betreffenden Abgabenerlass.

² Der Bundesrat regelt, wann:

- a. die Abgabeschuld bei unterlassener Warenanmeldung entsteht;
- b. die Abgabeschuld bei formlos eingeführten, aber nicht ordnungsgemäss aus dem Zollgebiet verbrachten Waren entsteht.

Art. 20 Bedingte Abgabeschuld

¹ Bei Waren, die einer Warenbestimmung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben c–h zugeführt werden, entsteht die Abgabeschuld bedingt.

² Die Abgabeschuld fällt dahin, wenn:

- a. die Bedingungen der Bewilligung erfüllt werden; oder
- b. die Waren einer anderen Warenbestimmung zugeführt werden.

Art. 21 Abgabeschuldnerin und Abgabeschuldner

¹ Bei Waren, die ein- aus- oder durchgeführt werden, sind die folgenden Personen Abgabeschuldnerinnen oder Abgabeschuldner:

- a. die Warenverantwortliche nach Artikel 7 Buchstabe e Ziffer 1;
- b. die Datenverantwortliche;
- c. die Transportverantwortliche.

² Das BAZG macht die Abgabeschuld vorerst bei der Warenverantwortlichen geltend. Kann die Warenverantwortliche die Abgabeschuld ganz oder teilweise nicht tilgen und ist eine genügende Sicherstellung nicht möglich, so haften die anderen Abgabeschuldnerinnen oder Abgabeschuldner solidarisch. Der Rückgriff unter ihnen richtet sich nach dem Obligationenrecht¹⁴.

³ Der Bundesrat kann bei grenzüberschreitenden Post- und Kuriersendungen sowie im grenzüberschreitenden Reiseverkehr eine von Absatz 2 abweichende Reihenfolge für die Belangung der Abgabeschuldnerinnen und Abgabeschuldner festlegen.

⁴ Bei Waren, die einer Inlandabgabe unterliegen, richtet sich der Kreis der Abgabeschuldnerinnen und Abgabeschuldner nach dem betreffenden Abgabeeerlass. Sieht der betreffende Abgabeeerlass mehrere Abgabeschuldnerinnen oder Abgabeschuldner vor, so haften diese solidarisch.

⁵ Der Bundesrat kann bei ausserordentlichen Umständen, namentlich bei verheerenden Elementarereignissen, konjunkturellen Einbrüchen oder ausserordentlichen Lagen nach Artikel 7 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012¹⁵ für die Datenverantwortliche und die Transportverantwortliche eine von den Absätzen 2–4 abweichende Haftungsregelung festlegen oder sie von der Haftung ganz ausschliessen.

Art. 22 Solidarhaftung der Datenverantwortlichen im Falle von Leistungs- und Rückleistungspflichten nach Artikel 12 VStrR

¹ Die Datenverantwortliche haftet nicht solidarisch, wenn die Abgabe in Anwendung von Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974¹⁶ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) erhoben oder rückerstattet wird und die Datenverantwortliche an der Widerhandlung gegen die Verwaltungsgesetzgebung des Bundes kein Verschulden trifft.

² Bei geringfügigem Verschulden wird der Umfang der solidarischen Haftung verringert.

Art. 23 Solidarhaftung der Transportverantwortlichen

Die Transportverantwortliche haftet nicht solidarisch, wenn sie oder die mit dem Warentransport betraute natürliche Person nicht in der Lage war zu erkennen, ob die Ware richtig angemeldet worden ist.

Art. 24 Solidarhaftung bei Tod der Abgabeschuldnerin oder des Abgabeschuldners

Die Abgabeschuld geht auf die Erbinnen und Erben der Abgabeschuldnerin oder des Abgabeschuldners über, auch wenn sie zur Zeit des Todes noch nicht festgestellt war. Die Erbinnen und Erben haften solidarisch für die Abgabeschuld der verstorbenen Person bis zur Höhe ihrer Erbteile, einschliesslich der Vorempfänge.

Art. 25 Solidarhaftung bei Übernahme eines Unternehmens mit Aktiven und Passiven

Wer ein Unternehmen mit Aktiven und Passiven übernimmt, tritt in die abgabeschuldnerischen Rechte und Pflichten des bisherigen Unternehmens ein. Das bisherige Unternehmen haftet mit dem neuen während zwei Jahren ab der Mitteilung oder

¹⁵ SR 818.101

¹⁶ SR 313.0

Veröffentlichung der Übernahme solidarisch für die Abgabeschulden, die vor der Übernahme entstanden sind.

Art. 26 Verzicht auf die Erhebung von Abgaben

Das BAZG kann auf die Erhebung von Abgaben verzichten, wenn der Erhebungsaufwand in Bezug auf den Abgabenertrag unverhältnismässig erscheint.

Art. 27 Fälligkeit und Vollstreckbarkeit

¹ Die Abgabeschuld wird mit ihrer Entstehung fällig.

² Eine bedingt entstandene Abgabeschuld wird mit Nichteinhaltung der mit der entsprechenden Bewilligung verbundenen Bedingungen fällig.

³ Verfügungen über die Abgabeschuld sind sofort vollstreckbar; einem dagegen erhobenen Rechtsmittel kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Art. 28 Zahlungsweise

¹ Im elektronischen Verfahren ist die Abgabeschuld bargeldlos zu bezahlen. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

² Das BAZG legt die Zahlungsfristen und die Voraussetzungen für Zahlungserleichterungen fest.

Art. 29 Zinsen

¹ Wird die Abgabeschuld nicht fristgerecht bezahlt, so ist ab ihrer Fälligkeit ein Verzugszins geschuldet.

² Der Bundesrat regelt:

- a. bis zu welchem Betrag kein Verzugszins erhoben wird;
- b. in welchen Fällen das BAZG auf die Erhebung des Verzugszinses verzichtet.

³ Zu Unrecht erhobene oder zu Unrecht nicht zurückerstattete Beträge werden vom BAZG vom Zeitpunkt der Zahlung an verzinst. Kein Vergütungszins wird bei der Rückerstattung von Sicherheitsleistungen entrichtet.

⁴ Das EFD legt die Zinssätze fest.

Art. 30 Verjährung

¹ Die Abgabeschuld verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden ist.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Sie steht still, solange die Abgabeschuld Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens oder einer Betreuung ist. Sie steht überdies still, solange die Abgabeschuldnerin oder der Abgabeschuldner in der Schweiz nicht betrieben werden kann.

⁴ Unterbrechung und Stillstand wirken gegenüber allen Abgabeschuldnerinnen und Abgabeschuldnern.

⁵ Die Abgabeschuld verjährt in jedem Fall 15 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden ist. Vorbehalten bleiben längere Verjährungsfristen nach den Artikeln 11 und 12 VStrR¹⁷.

2. Kapitel: Sicherstellung von Abgabeforderungen

1. Abschnitt: Gegenstand und Arten der Sicherstellung

Art. 31 Gegenstand der Sicherstellung

Das BAZG kann eine Sicherstellung zur Deckung folgender Forderungen verlangen:

- a. Abgaben und darauf lastende Zinsen;
- b. Bussen;
- c. Gebühren, Verfahrens- und andere Kosten.

Art. 32 Voraussetzungen

¹ Das BAZG verlangt die Sicherstellung, wenn:

- a. die Abgabeschuld nur bedingt entstanden ist oder das BAZG Zahlungserleichterungen gewährt;
- b. die Zahlung einer Forderung nach Artikel 31 als gefährdet erscheint; oder
- c. eine Forderung nach Artikel 31 infolge einer Widerhandlung gegen die Verwaltungsgesetzgebung des Bundes entstanden ist.

² Die Zahlung erscheint namentlich als gefährdet, wenn:

- a. die Zahlungsfähigkeit der Abgabeschuldnerin oder des Abgabeschuldners aufgrund einer Bonitätsprüfung als fraglich erscheint;
- b. die Abgabeschuldnerin oder der Abgabeschuldner mit der Zahlung in Verzug ist; oder
- c. die Abgabeschuldnerin oder der Abgabeschuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder Anstalten trifft, den Wohn- oder Geschäftssitz oder die Betriebsstätte in der Schweiz aufzugeben oder sich im schweizerischen Handelsregister löschen zu lassen.

³ Die Sicherstellung kann auch zur Deckung von Forderungen verlangt werden, die noch nicht rechtskräftig festgesetzt oder noch nicht fällig sind.

⁴ Der Bundesrat legt fest, in welchen Fällen keine oder nur eine teilweise Sicherstellung verlangt wird.

¹⁷ SR 313.0

Art. 33 Arten der Sicherstellung

Abgabeforderungen werden durch eine Sicherheitsleistung sichergestellt. Können sie damit nicht genügend sichergestellt werden, so erlässt das BAZG eine Sicherstellungsverfügung oder macht das Pfandrecht geltend.

2. Abschnitt: Sicherheitsleistung

Art. 34

Die Form der Sicherheitsleistung richtet sich nach den Vorgaben des Finanzhaushaltsrechts.

3. Abschnitt: Sicherstellungsverfügung

Art. 35

¹ In der Sicherstellungsverfügung sind der Rechtsgrund der Sicherstellung, der sicherzustellende Betrag und die Stelle, welche die Sicherheiten entgegennimmt, anzugeben.

² Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889¹⁸ über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen. Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 SchKG ist ausgeschlossen.

4. Abschnitt: Pfandrecht

Art. 36 Inhalt des Pfandes

¹ Der Bund hat ein gesetzliches Pfandrecht:

- a. an Waren, die einer Einfuhr-, Ausfuhr- oder Inlandabgabe unterliegen; und
- b. an Waren und Sachen, die zur Verletzung dieses Gesetzes, von Abgabeerlassen und von nichtabgaberechtlchen Erlassen gedient haben.

² Deckt das Pfand nicht alle zu sichernden Forderungen, so kann die Abgabeschuldnerin oder der Abgabeschuldner erklären, welche Forderungen mit dem Erlös getilgt werden sollen. Entscheidet sich die Abgabeschuldnerin oder der Abgabeschuldner innerhalb der gesetzten Frist nicht, so werden die Forderungen innerhalb der vom Bundesrat festgelegten Reihenfolge getilgt.

³ Das Pfandrecht entsteht gleichzeitig mit der Abgabeforderung, die es zu sichern hat, und geht allen übrigen dinglichen Rechten an der Ware beziehungsweise Sache vor.

Art. 37 Pfandrecht durch Beschlagnahme

¹ Das BAZG macht das Pfandrecht durch Beschlagnahme geltend.

² Die Beschlagnahme besteht in der Besitzergreifung oder in einem Verfügungsverbot, das an die Besitzerin oder den Besitzer der Waren beziehungsweise der Sachen gerichtet wird.

³ Findet das BAZG Waren, von denen anzunehmen ist, dass sie widerrechtlich ins Zollgebiet verbracht worden sind, so sind sie als Pfand zu beschlagnahmen. Falls der Wert der Waren es rechtfertigt, versucht das BAZG, die berechtigte Person ausfindig zu machen.

Art. 38 Freigabe beschlagnahmter Waren

¹ Beschlagnahmte Waren und Sachen können der berechtigten Person gegen Sicherheitsleistung freigegeben werden.

² Ohne Sicherheitsleistung werden beschlagnahmte Waren und Sachen freigegeben, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer:

- a. für die gesicherte Abgabeforderung nicht selber haftet; und
- b. nachweist, dass die Waren beziehungsweise Sachen ohne ihre oder seine Schuld zur Widerhandlung benutzt worden sind oder dass sie oder er das Eigentum oder den Anspruch auf Erwerb von Eigentum vor der Beschlagnahme erworben hat, ohne von der Nichterfüllung der Abgabepflicht zu wissen.

3. Kapitel: Nachforderung und Erlass von Abgaben

Art. 39 Nachforderung von Abgaben

Hat das BAZG irrtümlich eine von ihm zu erhebende Abgabe nicht oder zu niedrig oder einen zurückerstatteten Abgabebetrag zu hoch festgesetzt, so kann es den geschuldeten Betrag nachfordern, wenn es die entsprechende Absicht innerhalb eines Jahres nach dem Ausstellen der Veranlagungsverfügung mitteilt.

Art. 40 Nachentrichtung oder Rückerstattung von Abgaben bei Änderung des Verwendungszwecks

¹ Werden Waren nach der Veranlagung zu Zwecken verwendet oder abgegeben, die höheren Abgaben unterliegen, so muss die anmeldepflichtige Person die Abgabendifferenz nachentrichten.

² Werden Waren nach der Veranlagung zu Zwecken verwendet oder abgegeben, die tieferen Abgaben unterliegen, so kann die anmeldepflichtige Person die Rückerstattung der Abgabendifferenz verlangen. Das EFD legt fest, für welche Warengruppen und innerhalb welcher Fristen der Anspruch auf Rückerstattung geltend gemacht werden kann.

Art. 41 Erlass von Abgaben

¹ Auf Gesuch hin erlässt das BAZG ganz oder teilweise die Abgaben oder erstattet diese ganz oder teilweise zurück:

- a. wenn Waren, für die die Abgabeschuld bedingt entstanden ist oder die im Gewahrsam des BAZG stehen, durch Zufall, höhere Gewalt oder mit amtlicher Einwilligung ganz oder teilweise vernichtet werden;
- b. wenn in den freien Verkehr eingeführte Waren auf amtliche Verfügung hin ganz oder teilweise vernichtet oder wieder ausgeführt werden müssen;
- c. wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller unverschuldet eine Nachforderung nach Artikel 38 des vorliegenden Gesetzes oder nach Artikel 12 VStrR¹⁹ leisten muss, die offensichtlich stossend erscheint;
- d. in anderen Fällen, wenn aussergewöhnliche Gründe, die nicht die Bemessung der Abgaben betreffen, die Zahlung als besondere Härte erscheinen liessen.

² Gesuche sind innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Veranlagungs- oder Nachforderungsverfügung beim BAZG einzureichen.

4. Kapitel: Vollstreckung von Abgabeforderungen

Art. 42 Schuldbetreibung

¹ Die Betreibung auf Pfändung nach Artikel 42 SchKG²⁰ ist einzuleiten, wenn:

- a. eine vollstreckbare Abgabeforderung durch kein verwertbares Pfand gesichert ist oder die Pfandverwertung keine volle Deckung ergeben hat; und
- b. die Zahlungsfrist, die der Abgabeschuldnerin oder dem Abgabeschuldner gesetzt wurde, unbenützt abgelaufen ist.

² Wurde über die Abgabeschuldnerin oder den Abgabeschuldner der Konkurs eröffnet, so kann das BAZG seine Forderungen unbeschadet seiner Ansprüche aus dem Pfandrecht geltend machen. Artikel 198 SchKG ist nicht anwendbar.

³ Rechtskräftige Verfügungen des BAZG sind einem gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 SchKG gleichgestellt.

¹⁹ SR 313.0

²⁰ SR 281.1

⁴ Die endgültige Kollokation einer bestrittenen Forderung unterbleibt, bis eine rechtskräftige Verfügung des BAZG vorliegt.

Art. 43 Pfandverwertung

¹ Ein Pfand kann verwertet werden, wenn:

- a. die dadurch gesicherte Abgabeforderung vollstreckbar geworden ist; und
- b. die Zahlungsfrist, die der Abgabeschuldnerin oder dem Abgabeschuldner beziehungsweise der für eine Sicherheitsleistung haftenden Drittperson gesetzt wurde, unbenützt abgelaufen ist.

² Es wird durch Versteigerung oder, wenn die Pfandeigentümerin oder der Pfandeigentümer einverstanden ist, durch Freihandverkauf verwertet.

³ Das BAZG kann ein kantonales Betreibungsamt oder Dritte mit der Verwertung beauftragen. Erfolgt die Verwertung durch ein kantonales Betreibungsamt, so richtet sich das Verfahren nach den Artikeln 122–130 SchKG²¹.

⁴ Das BAZG kann Waren und Sachen, die einer schnellen Wertverminderung ausgesetzt sind oder einen kostspieligen Unterhalt erfordern, sofort und ohne Einverständnis der Pfandeigentümerin oder des Pfandeigentümers verwerten.

⁵ Der Bundesrat regelt das Verfahren der Versteigerung. Er regelt zudem:

- a. unter welchen zusätzlichen Voraussetzungen das BAZG das Pfand freihändig verkaufen kann;
- b. in welchen Fällen das BAZG auf eine Zollpfandverwertung verzichten kann.

5. Kapitel: Bewilligungen

Art. 44 Bewilligung für den Betrieb von Zolllagern und Steuerlagern

¹ Zolllager sind vom BAZG zugelassene Orte im Zollgebiet, an denen unverzollte und unbesteuerte Waren gelagert und bewirtschaftet werden dürfen.

² Steuerlager sind vom BAZG zugelassene Orte im Zollgebiet, an denen bestimmte ganz oder teilweise unbesteuerte Waren gemäss den Erlassen nach Artikel 4 Buchstaben c–f gelagert, hergestellt, gewonnen, bewirtschaftet und bearbeitet werden dürfen.

³ Die Betreiberin oder der Betreiber eines Zoll- oder Steuerlagers ist verantwortlich für dessen Betrieb und die Überwachung der Waren.

⁴ Wer ein Zoll- oder Steuerlager betreiben will, braucht eine Bewilligung des BAZG. Das BAZG kann die Bewilligung mit Auflagen versehen.

²¹ SR 281.1

⁵ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. Sitz oder Wohnsitz im Zollgebiet;
- b. die bisherige Einhaltung dieses Gesetzes, der Abgabeerlasse und der nicht-abgaberechtlichen Erlasse;
- c. das Vorhandensein eines Systems zur Führung der Geschäftsbücher und zur Aufbewahrung von Unterlagen, das die notwendigen Kontrollen durch das BAZG ermöglicht;
- d. die nachweisliche Zahlungsfähigkeit;
- e. das Vorhandensein einer geeigneten Infrastruktur und geeigneter Sicherheitsstandards;
- f. die Mindestanzahl an Ein- und Auslagerungen;
- g. Pflichten bezüglich die Aufbewahrung und Bekanntgabe von Daten.

⁶ Der Bundesrat kann weitere Bewilligungsvoraussetzungen vorsehen.

Art. 45 Bewilligung für den Betrieb von Zollfreiläden und Bordbuffetdiensten

¹ Das BAZG kann auf Flugplätzen den Betrieb von Ladengeschäften bewilligen, in denen bestimmte unbesteuerterte und unverzollte Waren an ins Ausland abfliegende oder aus dem Ausland ankommende Reisende verkauft werden dürfen (Zollfreiläden). Der Bundesrat legt fest:

- a. auf welchen Flugplätzen der Betrieb von Zollfreiläden bewilligt werden kann;
- b. welche unbesteuerterten und unverzollten Waren in Zollfreiläden verkauft werden dürfen.

² Das BAZG kann Luftverkehrs- und anderen Unternehmen bewilligen, auf den Zollflugplätzen oder in deren Nähe unverzollte und unbesteuerterte Vorräten für das Zubereiten von Speisen und Getränken zur Mitnahme auf Flügen zu lagern (Bordbuffetdienste).

³ Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die nötigen Kontroll- und Sicherungsmassnahmen gewährleistet sind. Der Bundesrat legt die weiteren Bewilligungsvoraussetzungen fest.

5. Titel: Administrative Massnahmen

Art. 46 Administrative Massnahmen

¹ Das BAZG kann gegen Inhaberinnen und Inhaber einer von ihm erteilten Bewilligung und gegen Datenverantwortliche administrative Massnahmen ergreifen, wenn diese:

- a. die Voraussetzungen für eine erteilte Bewilligung beziehungsweise die Eignungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen;
- b. Verfahrensbestimmungen oder verfügte Auflagen nicht einhalten; oder
- c. schwere oder wiederholte Widerhandlungen gegen Abgabenerlasse oder nichtabgaberechtliche Erlasse begehen.

² Das BAZG kann insbesondere folgende administrativen Massnahmen verfügen:

- a. Auferlegung von Auflagen und Einschränkungen;
- b. Entzug von Bewilligungen;
- c. die Anmeldung von Waren auf bestimmte Zeit zu verbieten oder unbestimmte Zeit im Falle von Absatz 1 Buchstabe c.

6. Titel: Verfahrensrecht und Rechtsschutz

1. Kapitel: Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Art. 47 Anwendbares Verfahrensrecht

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968²² über das Verwaltungsverfahren (VwVG).

Art. 48 Elektronisches Verfahren

¹ Schriftliche Verfahren werden elektronisch über das Informationssystem nach Artikel 67 geführt.

² Der Bundesrat bestimmt die Ausnahmen, insbesondere für den Reiseverkehr sowie für Verfahren, die von Amtes wegen eingeleitet werden.

³ Das BAZG stellt bei der Durchführung von elektronischen Verfahren die Authentizität und die Integrität der übermittelten Daten sicher und legt die technischen Anforderungen für das Verfahren fest.

⁴ Für elektronische Eingaben ist keine qualifizierte elektronische Signatur gemäss dem Bundesgesetz vom 18. März 2016²³ über die elektronische Signatur erforderlich.

²² SR 172.021

²³ SR 943.03

⁵ In Verfahren mit geringem Risiko für eine falsche Warenanmeldung oder mit geringfügigem Abgabebetrag kann auf die Authentifizierung der übermittelten Daten verzichtet werden. Das BAZG legt die Fälle fest.

Art. 49 Verfahrensrechtliche Modalitäten bei Systemausfällen

Der Bundesrat regelt die verfahrensrechtlichen Modalitäten für den Fall, dass das Informationssystem nach Artikel 67 ausfällt oder nicht erreichbar ist.

Art. 50 Verbindlichkeit und Zurechnung von Angaben

¹ Elektronische Eingaben werden im Zeitpunkt ihrer Aktivierung verbindlich.

² Die Angaben in einer Eingabe werden der Person zugerechnet, deren Zugangsrechte beim Erfassen der Angaben verwendet wurden.

Art. 51 Automatisierte Verfügung

Das BAZG kann automatisiert verfügen.

Art. 52 Eröffnung von Verfügungen

¹ Das BAZG eröffnet schriftliche Verfügungen elektronisch.

² Mündlich eröffnete Verfügungen werden elektronisch bestätigt, wenn die Verfügungsadressatin oder der Verfügungsadressat dies unverzüglich verlangt. Eine Rechtsmittelfrist beginnt in diesem Fall erst von der elektronischen Bestätigung an zu laufen.

³ Die Verfügungsadressatinnen und -adressaten sind verpflichtet, regelmässig im Informationssystem nach Artikel 67 zu prüfen, ob ihnen neue Dokumente übermittelt worden sind.

Art. 53 Fristwahrung im elektronischen Verfahren

¹ Die Verfügung gilt im Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs als eröffnet, spätestens jedoch am siebenten Tag nach der Übermittlung.

² Ist das Informationssystem nach Artikel 67 am Tag, an dem eine Frist abläuft, nicht erreichbar, so verlängert sich die Frist auf den Tag, der auf den Tag folgt, an dem das System wieder erreichbar ist.

³ Fällt der Folgetag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag.

⁴ Die Nichterreichbarkeit des Informationssystems ist von den Verfahrensbeteiligten glaubhaft zu machen, sobald das System wieder erreichbar ist.

Art. 54 Akteneinsicht

Die Akteneinsicht erfolgt elektronisch.

Art. 55 Mitwirkungspflicht im Verfahren

¹ Die Verfahrensbeteiligten müssen an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts so mitwirken, dass das BAZG die Veranlagung der Abgaben sowie die Prüfung der Warenanmeldung hinsichtlich der nichtabgaberechtlichen Erlasse vollständig und richtig vornehmen kann.

² Sie müssen auf Verlangen insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Daten übermitteln, Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen.

Art. 56 Aufbewahrung von Daten und Dokumenten

¹ Daten und Dokumente, die für die Anwendung dieses Erlasses erforderlich sind, sind bis zum Eintritt der absoluten Verjährung der Abgabeforderung sorgfältig und systematisch aufzubewahren und vor schädlichen Einwirkungen zu schützen.

² Der Bundesrat bezeichnet die Personen, denen die Aufbewahrungspflicht obliegt, und regelt die Voraussetzungen an die Datenhaltung.

2. Kapitel: Rechtsschutz

1. Abschnitt: Anwendbares Recht

Art. 57

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich der Rechtsschutz nach dem VwVG²⁴.

2. Abschnitt: Einsprache

Art. 58 Grundsatz

¹ Gegen Verfügungen des BAZG kann bei diesem innert 60 Tagen nach der Eröffnung Einsprache erhoben werden.

² Das Einspracheverfahren wird elektronisch durchgeführt.

³ Der Einsprache kommt keine aufschiebende Wirkung zu, wenn sie die Abgabenschuld oder deren Sicherstellung zum Gegenstand hat.

²⁴ SR 172.021

Art. 59 Prüfung und Bearbeitung der Einsprache

¹ Das BAZG unterzieht die Einsprache einer Risikoanalyse.

² Es kann Einsprachen automatisiert bearbeiten.

3. Abschnitt: Verwaltungsinterne Beschwerde

Art. 60

¹ Gegen Einspracheentscheide des BAZG kann innert 60 Tagen nach der Eröffnung verwaltungsinterne Beschwerde beim BAZG erhoben werden. Das BAZG stellt sicher, dass die Beschwerde von einer anderen Stelle innerhalb des BAZG beurteilt wird.

² Das Beschwerdeverfahren erfolgt elektronisch.

³ Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu, soweit sie die Abgabenschuld oder deren Sicherstellung zum Gegenstand hat.

4. Abschnitt: Rechtsweg in Spezialfällen

Art. 61

Gegen die folgenden Verfügungen des Verwaltungsverfahrens kann keine Einsprache und keine verwaltungsinterne Beschwerde erhoben werden, und der Rechtsweg richtet sich ausschliesslich nach dem dritten Abschnitt des VwVG²⁵:

- a. Verfügungen über Leistungs- und Rückleistungspflichten nach Artikel 12 VStrR²⁶;
- b. Feststellungsverfügungen betreffend gefährdete und hinterzogene Abgaben, die das BAZG im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens erlässt.

5. Abschnitt: Kosten und Entschädigungen

Art. 62 Verfahren auf Erlass einer Verfügung sowie Einspracheverfahren

¹ Das Verfahren auf Erlass einer Veranlagungsverfügung oder einer Bewilligung nach Artikel 11 Absatz 3 und das Einspracheverfahren gemäss dem 2. Abschnitt sind in der Regel kostenlos. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

² Das BAZG kann den Verfahrensbeteiligten ausnahmsweise Kosten auferlegen für den von ihnen verursachten Sonderaufwand, der namentlich entsteht:

²⁵ SR 172.021

²⁶ SR 313.0

- a. weil aus Gründen, die bei den Verfahrensbeteiligten liegen, kein elektronisches Verfahren durchgeführt werden kann;
- b. wegen Kontrollen, die zu Beanstandungen des BAZG führen.

Art. 63 Höhe der Kosten und Entschädigung

Soweit im Verfahren vor dem BAZG Kosten und Entschädigungen auferlegt werden, bestimmt der Bundesrat deren Höhe.

7. Titel: Datenbearbeitung und Risikoanalyse sowie Qualitätssicherung

1. Kapitel: Datenbearbeitung

1. Abschnitt: Daten natürlicher Personen

Art. 64 Personendaten

¹ Das BAZG darf Personendaten, einschliesslich der nachstehenden besonders schützenswerten Personendaten nach Absatz 2, bearbeiten, sofern dies für den Vollzug dieses Gesetzes, der Abgabenerlasse oder der nichtabgaberechtlichen Erlasse sowie für die Erfüllung von Aufgaben, die ihm von den Kantonen nach Artikel 105 oder gestützt auf völkerrechtliche Verträge übertragen worden sind, notwendig ist.

² Es kann folgende besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten:

- a. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgung oder Sanktionen zu folgenden Zwecken:
 1. Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln,
 2. Feststellen, Verfolgen und Beurteilen von Straffällen,
 3. Vollzug von Strafen und Massnahmen,
 4. Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration,
 5. Erstellen von Risikoanalysen,
 6. nationale und internationale Amts- und Rechtshilfe,
 7. Vollzug der nichtabgaberechtlichen Erlasse des Bundes,
 8. Dokumentation der Kontrolltätigkeit und der Fallbearbeitung des BAZG;
- b. Daten über religiöse, weltanschauliche oder politische Ansichten oder Tätigkeiten zu folgenden Zwecken:
 1. Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln,
 2. Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration,
 3. Erstellen von Risikoanalysen,
 4. nationale und internationale Amts- und Rechtshilfe,

5. Vollzug der nichtabgaberechtlichen Erlasse des Bundes,
 6. Dokumentation der Kontrolltätigkeit und der Fallbearbeitung des BAZG;
- c. Daten über die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Ethnie zu folgenden Zwecken:
1. Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln,
 2. Erstellen von Risikoanalysen,
 3. nationale und internationale Amts- und Rechtshilfe,
 4. Vollzug der nichtabgaberechtlichen Erlasse des Bundes,
 5. Dokumentation der Kontrolltätigkeit und der Fallbearbeitung des BAZG;
- d. Daten über die Gesundheit zu folgenden Zwecken:
1. Feststellen, Verfolgen und Beurteilen von Straffällen,
 2. Erstellen von Risikoanalysen,
 3. nationale und internationale Amts- und Rechtshilfe,
 4. Vollzug der nichtabgaberechtlichen Erlasse des Bundes,
 5. Dokumentation der Kontrolltätigkeit und der Fallbearbeitung des BAZG.

³ Es kann biometrische erkennungsdienstliche Daten im Rahmen seiner Befugnisse nach Artikel 89 bearbeiten.

⁴ Es kann die Erstellung eines DNA-Profiles nach Artikel 6a des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2007²⁷ anordnen.

Art. 65 Versichertennummer

Das BAZG ist befugt, die Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung nach Artikel 50c und 50e des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946²⁸ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zwecks Authentifizierung einer Person im Rahmen elektronischer Verfahren systematisch zu verwenden.

2. Abschnitt: Daten juristischer Personen und von Personen ohne eigene Rechtspersönlichkeit

Art. 66

¹ Das BAZG darf Daten juristischer Personen und von Personen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, einschliesslich der besonders schützenswerten Daten nach Absatz 2, bearbeiten, sofern dies für den Vollzug dieses Erlasses, der Abgabelerlasse

²⁷ SR 363

²⁸ SR 831.10

und der nichtabgaberechtlichen Erlasse sowie für die Erfüllung von Aufgaben, die ihm von den Kantonen nach Artikel 105 oder gestützt auf völkerrechtliche Verträge übertragen worden sind, notwendig ist.

² Es darf die folgenden besonders schützenswerten Daten bearbeiten:

- a. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen zu folgenden Zwecken:
 1. Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln,
 2. Feststellen, Verfolgen und Beurteilen von Straffällen,
 3. Vollzug von Strafen und Massnahmen,
 4. Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration,
 5. Erstellen von Risikoanalysen,
 6. nationale und internationale Amts- und Rechtshilfe,
 7. Vollzug der nichtabgaberechtlichen Erlasse des Bundes,
 8. Dokumentation der Kontrolltätigkeit und der Fallbearbeitung des BAZG;
- b. Daten über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse zu folgenden Zwecken:
 1. Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln,
 2. Erheben von Abgaben,
 3. Feststellen, Verfolgen und Beurteilen von Straffällen,
 4. Vollzug von Strafen und Massnahmen,
 5. Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität,
 6. Erstellen von Risikoanalysen,
 7. nationale und internationale Amts- und Rechtshilfe,
 8. Vollzug der nichtabgaberechtlichen Erlasse des Bundes,
 9. Dokumentation der Kontrolltätigkeit und der Fallbearbeitung des BAZG,
 10. Durchführung von Pilotversuchen (Art. 127 Abs. 2).

3. Abschnitt: Informationssystem

Art. 67 Grundsatz

¹ Das BAZG betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Informationssystem. Es bearbeitet mit diesem namentlich Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten nach Artikel 64 Absatz 2 und Daten, die auf einem Profiling nach Artikel 73 beruhen sowie Daten und besonders schützenswerte Daten juristischer Personen und von Personen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach Artikel 66 Absatz 2.

² Das Informationssystem dient folgenden Zwecken:

- a. Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln;
- b. Erheben von Abgaben;
- c. Feststellen, Verfolgen und Beurteilen von Straffällen;
- d. Vollzug von Strafen und Massnahmen;
- e. Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration;
- f. Bewirtschaftung von Daten von Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs- und anderen Überwachungsgeräten;
- g. Erstellen von Risikoanalysen;
- h. Behandeln und Gewähren von nationaler und internationaler Amts- und Rechtshilfe;
- i. Vollzug der nichtabgaberechtlichen Erlasse des Bundes;
- j. Dokumentation der Kontrolltätigkeit und der Fallbearbeitung des BAZG sowie Geschäftskontrolle des BAZG;
- k. Erstellen von Statistiken;
- l. Durchführung von Pilotversuchen nach Artikel 127 Absatz 2.

Art. 68 Zugriffe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG haben soweit Zugriff auf das Informationssystem, wie dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

² Der Zugriff auf Daten, die auf einem Profiling (Art. 73) beruhen, und auf Daten, die im Rahmen einer Risikoanalyse (Art. 72) bearbeitet wurden, ist besonderen Mitarbeiterkategorien vorbehalten.

³ Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Verteilung der Berechtigungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG zum Zugriff auf die im Informationssystem enthaltenen Daten entsprechend ihren Rollen und Aufgaben.

Art. 69 Zugriff von Dritten und Datenbekanntgabe an Dritte

¹ Die folgenden Behörden haben in dem Umfang, in dem dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, im Informationssystem des BAZG Zugriff auf Daten, einschliesslich auf besonders schützenswerte Personendaten nach Artikel 64 Absatz 2 sowie auf besonders schützenswerte Daten nach Artikel 66 Absatz 2 Buchstabe a:

- a. das Bundesamt für Polizei (fedpol) für:
 1. die Bekämpfung der Kriminalität, insbesondere von Straftaten, für deren Verfolgung der Bund zuständig ist,
 2. die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung;

- b. der Nachrichtendienst des Bundes zur Personenidentifikation für das frühzeitige Erkennen und Verhindern von Bedrohungen für die innere oder äussere Sicherheit nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst vom 25. September 2015²⁹;
- c. das Staatssekretariat für Migration für:
 - 1. die Kontrolle der Einreise sowie die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen und von Bewilligungen für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen der Vorschriften des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005³⁰ (AIG), des Abkommens vom 21. Juni 1999³¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit und des Abkommens vom 21. Juni 2001³² zur Änderung des EFTA-Übereinkommens, der Schengen-Assoziierungsabkommen sowie der Dublin-Assoziierungsabkommen,
 - 2. die Erteilung oder Verweigerung von Visa nach dem AIG,
 - 3. die Durchführung von Entfernungsg- und Fernhaltungsmassnahmen nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung³³ (BV), nach Artikel 66a oder 66a^{bis} des Strafgesetzbuches³⁴ (StGB) oder Artikel 49a oder 49a^{bis} des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927³⁵ (MStGB), nach dem AIG oder nach dem Asylgesetz vom 26. Juni 1998³⁶ (AsylG),
 - 4. die Feststellung der Identität von Ausländerinnen und Ausländern sowie von Asylsuchenden,
 - 5. die Durchführung der Verfahren betreffend den Entscheid über die Gewährung oder Verweigerung des Asyls sowie über die Wegweisung aus der Schweiz nach Artikel 6a des AsylG,
 - 6. die Bestimmung des Staates, der nach den Dublin-Assoziierungsabkommen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, nach dem AsylG;
- d. kantonale Polizeibehörden für die Bekämpfung der Kriminalität.

² Das BAZG übermittelt der für die Überwachung der Schengen-Aussengrenzen zuständigen Europäischen Agentur Personendaten nach Artikel 86–90 der Verordnung (EU) Nr. 2019/1896³⁷, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgabe

²⁹ SR 121

³⁰ SR 142.20

³¹ SR 0.142.112.681

³² SR 0.632.31

³³ SR 101

³⁴ SR 311.0

³⁵ SR 321.0

³⁶ SR 142.31

³⁷ Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 2019/1896 benötigt. Die Bekanntgabe wird der Bekanntgabe von Personendaten von Bundesorganen gleichgestellt.

³ Der Bundesrat regelt den Umfang der Zugriffsrechte der Dritten entsprechend deren Aufgaben.

4. Abschnitt: Interoperabilität

Art. 70 Schnittstellen

¹ Das BAZG nutzt für den Bezug und die Bekanntgabe von Daten Schnittstellen zwischen seinem Informationssystem und den Informationssystemen anderer zuständiger Behörden und supranationaler und internationaler Organisationen. Das gilt auch für den Austausch von Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerten Personendaten nach Artikel 64 Absatz 2, von Daten juristischer Personen und von Personen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, einschliesslich besonders schützenswerte Daten nach Artikel 66 Absatz 2 sowie von Daten, die auf einem Profiling nach Artikel 73 beruhen.

² Die betroffenen Behörden und Organisationen schaffen in Zusammenarbeit mit dem BAZG Schnittstellen, insbesondere für die automatisierte Prüfung der nichtabgaberechtlichen Erlasse sowie für das automatisierte Erbringen von Leistungen.

Art. 71 Bonitätsauskünfte

Das BAZG darf Dritten Daten über die finanzielle und wirtschaftliche Situation von Personen bekannt geben, falls die Dritten im Auftrag des BAZG die Bonität von Schuldnerinnen und Schuldnern überprüfen sollen. Die Dritten haben dem BAZG zuzusichern, dass sie die Daten ausschliesslich im Sinne ihres Auftrags verwenden.

2. Kapitel: Risikoanalyse und Profiling

Art. 72 Risikoanalyse

¹ Das BAZG ist im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung zur Risikoanalyse befugt, sofern und soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes, der Abgabenerlasse und der nichtabgaberechtlichen Erlasse notwendig ist.

² Es kann hierfür die besonders schützenswerten Personendaten gemäss Artikel 64 Absatz 2 und die besonders schützenswerten Daten gemäss Artikel 66 Absatz 2 bearbeiten.

Art. 73 Profiling

¹ Das BAZG ist zum Profiling befugt, sofern und soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes, der Abgabeerlasse oder der nichtabgaberechtlichen Erlasse notwendig ist. Es darf dieses zu folgenden Zwecken anwenden:

- a. Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln;
- b. Feststellen, Verfolgen und Beurteilen von Straffällen;
- c. Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und illegalen Migration;
- d. Erstellen von Risikoanalysen;
- e. Vollzug der nichtabgaberechtlichen Erlasse des Bundes.

² Es darf dazu verwenden:

- a. Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten gemäss Artikel 64 Absatz 2 Buchstaben a und b; sowie
- b. Daten juristischer Personen oder von Personen ohne Rechtspersönlichkeit, einschliesslich besonders schützenswerte Daten gemäss Artikel 66 Absatz 2 Buchstabe a.

³ Es verwendet Daten, die auf einem Profiling beruhen, wiederum für das Profiling.

3. Kapitel: Qualitätssicherung

Art. 74 Qualitätssicherung betreffend die Datenbearbeitung

Das BAZG überprüft laufend die Einhaltung seiner Datenbearbeitungsgrundsätze.

Art. 75 Qualitätssicherung betreffend die Risikoanalyse sowie das Profiling

Das BAZG überprüft laufend die Wirkungsweise und Rechtmässigkeit der Risikoanalyse sowie die Regeln des Profilings, auf denen dieses beruht.

4. Kapitel: Aufbewahrung, Archivierung, Löschung und Vernichtung von Daten

Art. 76

¹ Der Bundesrat regelt die Dauer der Aufbewahrung, die Archivierung sowie die Löschung und Vernichtung der vom BAZG bearbeiteten Daten, ausser für Daten nach Absatz 2.

² Die Aufbewahrungsdauer, Archivierung sowie Löschung Vernichtung von:

- a. biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Artikel 64 Absatz 3 richten sich nach Artikel 354 des Strafgesetzbuchs³⁸ vom 21. Dezember 1937 (StGB);
- b. DNA-Profilen nach Artikel 64 Absatz 4 richten sich nach den Bestimmungen des DNA-Profil-Gesetzes³⁹ vom 20. Juni 2003.

8. Titel: Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln

Art. 77 Kontrollgebiet und übriges anwendbares Recht

¹ Das BAZG führt Kontrollen an der Zollgrenze und im Grenzraum durch. Betreffend Kontrollen von Personen bleibt das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005⁴⁰ über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) vorbehalten.

² Im übrigen Zollgebiet und in den Zollausschlussgebieten kann es Kontrollen durchführen, soweit:

- a. es im Rahmen seiner Aufgaben für die Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln zuständig ist; oder
- b. ihm Aufgaben von den Kantonen übertragen worden sind.

³ Im Ausland kann es Kontrollen durchführen, soweit ein völkerrechtlicher Vertrag dies vorsieht.

Art. 78 Gegenstand der Kontrolle

Das BAZG kontrolliert:

- a. Waren, die zur Veranlagung angemeldet worden sind oder der Anmeldepflicht unterliegen, sowie Waren, deren Ein-, Durch- und Ausfuhr verboten sind;
- b. Personen, die im Verdacht stehen:
 - 1. Waren nach Buchstabe a mit sich zu führen,
 - 2. illegal ins Zollgebiet einzureisen, oder
 - 3. sich im Zollgebiet kriminell betätigt zu haben oder ins Zollgebiet einzureisen oder aus diesem auszureisen, um sich kriminell zu betätigen;
- c. Transportmittel, soweit es im Rahmen seiner nichtabgaberechtlichen Vollzugsaufgaben dafür zuständig ist.

38 SR 311.0

39 SR 363

40 SR 142.20

Art. 79 Automatisierte Kontrolle

Führt eine automatisierte Kontrolle zu einem Verdacht auf Nichteinhaltung eines Abgabeerlasses oder eines nichtabgaberechtlichen Erlasses, so wird eine automatisierte Meldung über den festgestellten Sachverhalt an die zuständige Behörde ausgelöst und ergreift das BAZG namentlich eine der folgenden Massnahmen:

- a. es überwacht die betroffenen Waren, Personen und Transportmittel bis zum Abschluss des Abgabeverfahrens oder des nichtabgaberechtlichen Verfahrens;
- b. es führt eine physische Kontrolle der betroffenen Waren, Personen und Transportmitteln durch.

Art. 80 Physische Kontrolle

¹ Das BAZG führt eine physische Kontrolle durch:

- a. bei einem Verdacht auf Nichteinhaltung eines Abgabeerlasses oder eines nichtabgaberechtlichen Erlasses aufgrund einer automatisierten Kontrolle;
- b. nach dem Zufallsprinzip; oder
- c. gezielt im Einzelfall.

² Es kann im Zollgebiet Kontrollen über die Erfüllung der Anmeldepflicht sowie bei den anmelde- und abgabepflichtigen Personen ohne Vorankündigung Kontrollen am Domizil durchführen.

Art. 81 Feststellung des Sachverhalts bei Warenkontrollen

Das BAZG kann alle Handlungen an Waren vornehmen, die zur Feststellung des Sachverhalts notwendig sind. Es ist insbesondere befugt, Warenproben zu entnehmen.

Art. 82 Teilkontrolle bei Warenkontrollen

Wird nur ein Teil der angemeldeten Waren kontrolliert, so gilt das Ergebnis dieser Teilkontrolle für alle in der Warenanmeldung bezeichneten Waren der gleichen Art. Die Personen, die von einer Teilkontrolle betroffen sind, können eine umfassende Kontrolle verlangen.

Art. 83 Kosten und Entschädigungen bei Warenkontrollen

¹ Datenverantwortliche können für die Kosten, die ihnen durch eine physische Kontrolle entstehen, einen Pauschalbetrag zu den Transportkosten und den übrigen Speditionskosten aufrechnen.

² Der Eingriff in den Bestand der Waren ist auf das Notwendigste zu beschränken und mit aller Sorgfalt vorzunehmen. Unter dieser Voraussetzung werden Wertver-

minderungen und Kosten, die durch eine physische Kontrolle entstehen, nicht entschädigt.

Art. 84 Mitwirkungspflicht bei Kontrollen

Personen, die von einer Kontrolle betroffen sind, müssen, soweit zumutbar, in der vom BAZG verlangten Art und Weise an den Kontrollen mitwirken. Sie müssen namentlich:

- a. Angaben zu ihrer Person und den mitgeführten Waren machen;
- b. Ausweis- und Bewilligungspapiere vorlegen;
- c. Behältnisse, Waren und Transportmittel öffnen und wieder verschliessen;
- d. mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Daten übermitteln, Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen;
- e. Zugang zu Räumen und Anlagen, Waren, Transportmitteln, Dokumenten, Geräten, Anlagen zur Verarbeitung und Speicherung von Informationen gewähren;
- f. Waren und Transportmittel an einen vom BAZG festgelegten Ort verbringen;
- g. Waren aus- und wieder einladen.

9. Titel: Befugnisse und Personal des BAZG

1. Kapitel: Befugnisse des BAZG

Art. 85 Grundsätze

Das BAZG hat zur Erfüllung seiner Aufgaben namentlich folgende allgemeine Befugnisse:

- a. die Prüfung und Analyse von Daten, Dokumenten und Systemen;
- b. die Überwachung des Kontrollgebiets;
- c. die Überwachung und Kontrolle des Verkehrs von Personen, Waren und Transportmitteln;
- d. die Sicherstellung, Verwertung, Vernichtung und Rückweisung von Waren und Transportmitteln;
- e. die Prüfung von Produktionsanlagen, Warenlagern und anderen Betriebsräumen im Rahmen der Kontrolle im Unternehmen;
- f. die Prüfung der Identität, der Berechtigung zum Grenzübertritt und zum Aufenthalt von Personen in der Schweiz;
- g. das Festhalten der Identität von Personen;

h. die Fahndung nach Personen, Transportmitteln und Sachen.

Art. 86 Anwendbares Recht

Soweit dieses Gesetz keine ausdrücklich abweichenden Bestimmungen enthält, ist das Zwangsanwendungsgesetz vom 20. März 2008⁴¹ (ZAG) anwendbar.

Art. 87 Unmittelbarer Zwang

¹ Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf das BAZG im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen, Sachen und Tiere anwenden und geeignete Einsatz- und Zwangsmittel einsetzen.

² Es bezeichnet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die befugt sind, unmittelbaren Zwang anzuwenden.

Art. 88 Anhalten und Befragen

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG können eine Person anhalten und befragen, wenn die Umstände die Annahme rechtfertigen, dass sie sachdienliche Angaben für die Erfüllung einer dem BAZG obliegenden Aufgabe machen kann.

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG können Personen an einen anderen für die Kontrolle geeigneten Ort verbringen, wenn die Abklärungen gemäss Absatz 1 vor Ort nicht eindeutig oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten vorgenommen werden können oder wenn zweifelhaft ist, ob die Angaben richtig oder die Ausweis- und Bewilligungspapiere echt sind.

Art. 89 Abtasten, körperliche Durchsuchung und Untersuchung

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG können eine Person abtasten, körperlich durchsuchen oder sie körperlich untersuchen lassen, wenn:

- a. der Verdacht besteht, dass sie Waren auf sich trägt, die einer Abgabe, einem Verbot oder einer Bewilligungs- oder Kontrollpflicht unterliegen;
- b. der Verdacht besteht, dass von der Person eine Gefährdung ausgeht oder dass sie Waffen oder andere Gegenstände, die sicherzustellen sind, mit sich führt; oder
- c. die Person in Gewahrsam genommen oder vorläufig festgenommen werden muss.

² Eine Person kann zudem abgetastet werden, bevor sie gestützt auf Artikel 88 Absatz 2 an einem anderen für die Kontrolle geeigneten Ort verbracht wird.

³ Die körperliche Durchsuchung wird von einer Person gleichen Geschlechts vorgenommen; Ausnahmen sind nur gestattet, wenn die Durchsuchung keinen Aufschub duldet.

⁴¹ SR 364

⁴ Die körperliche Untersuchung wird von einer Ärztin, einem Arzt oder von einer anderen medizinischen Fachperson vorgenommen.

Art. 90 Feststellen und Festhalten der Identität einer Person

¹ Die für die Kontrolle und/oder Identifikation von Personen zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BAZG stellen die Identität einer Person anhand der in einem Ausweis beschriebenen oder gespeicherten Merkmale fest.

² Sie können biometrische erkennungsdienstliche Daten gemäss der Verordnung vom 6. Dezember 2013⁴² über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten erfassen, wenn:

- a. eine Person sich nicht eindeutig ausweisen kann;
- b. aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, diese Person habe Widerhandlungen begangen, die mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht sind, oder könnte solche Widerhandlungen begehen; oder
- c. ein anderes Gesetz sie ermächtigt, biometrische erkennungsdienstliche Daten zu Identifikationszwecken zu erheben und zu analysieren.

³ Speziell ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG können die Erstellung eines DNA-Profiles nach Artikel 6a des DNA-Profil-Gesetzes⁴³ anordnen.

⁴ Die Bearbeitung der biometrischen erkennungsdienstlichen Daten richtet sich nach der Verordnung vom 6. Dezember 2013 über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten und die Bearbeitung der DNA-Profile richtet sich nach dem DNA-Profil-Gesetz.

Art. 91 Fesselung

¹ Das BAZG kann eine Person fesseln, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie:

- a. Menschen, Tiere oder Objekte gefährden will;
- b. Widerstand gegen Anordnungen leisten will;
- c. fliehen oder andere befreien will;
- d. sich töten oder verletzen will.

² Wird eine Person von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des BAZG transportiert, so kann sie gefesselt werden, wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

Art. 92 Gewahrsam

¹ Das BAZG kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn

- a. diese sich oder andere ernsthaft und unmittelbar gefährdet;

⁴² SR 361.3

⁴³ SR 363

- b. sich einer Kontrolle durch das BAZG durch Flucht entziehen oder andere befreien will.

² Die Person ist nach Wegfall des Grundes und spätestens nach 24 Stunden seit der Anhaltung zu entlassen.

³ Die in Gewahrsam genommene Person ist über den Grund dieser Massnahme in Kenntnis zu setzen und es ist ihr die Möglichkeit zu geben, soweit dadurch der Zweck der Massnahmen nicht gefährdet wird, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen oder benachrichtigen zu lassen.

⁴ Ist die in Gewahrsam genommene Person minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, so benachrichtigt das BAZG unverzüglich die Person oder Stelle, welche die elterliche Sorge, die Obhut oder die Beistandschaft innehat.

Art. 93 Durchsuchung von Gegenständen

¹ Das BAZG darf zur Erfüllung seiner Aufgaben Transportmittel, Behältnisse und andere Gegenstände öffnen und durchsuchen, wenn:

- a. der Verdacht besteht, dass sich Waren darin befinden, die nicht angemeldet worden sind;
- b. dies zum Schutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BAZG oder anderer Personen erforderlich ist;
- c. der Verdacht besteht, dass sich Personen darin befinden;
- d. der Verdacht besteht, dass sich Tiere oder Gegenstände darin befinden, die sicherzustellen sind.

² Es kann mit Zustimmung der Person, die ein elektronisches Gerät mitführt, die darin enthaltenen Informationen sichten, wenn der Verdacht besteht, dass die Informationen für die Kontrolle relevant sind.

Art. 94 Durchsuchung von Grundstücken und darauf befindlichen Bauten

¹ Das BAZG darf zu Kontrollzwecken Grundstücke sowie darauf befindliche Häuser, Wohnungen und andere nicht allgemein zugängliche Räume durchsuchen.

² Für die Durchsuchung gelten die Voraussetzungen nach Artikel 48 VStrR⁴⁴.

Art. 95 Vorläufige Sicherstellung, Rückgabe, Vernichtung und selbstständige Einziehung

¹ Das BAZG kann Waren, Transportmittel, andere Gegenstände und Vermögenswerte vorläufig sicherstellen, wenn sie voraussichtlich:

- a. als Beweismittel gebraucht werden; oder
- b. einzuziehen sind.

⁴⁴ SR 313.0

² Es übermittelt das Sichergestellte unverzüglich der zuständigen Behörde. Diese entscheidet über die Anordnung einer Beschlagnahme.

³ Ordnet die zuständige Behörde keine Beschlagnahme an, so gibt das BAZG die in seinem Gewahrsam befindlichen Gegenstände und Vermögenswerte der berechtigten Person zurück. Ist diese oder deren Aufenthaltsort nicht bekannt, so findet Artikel 92 VStrR⁴⁵ sinngemäss Anwendung.

⁴ Kann das Sichergestellte nicht verwertet werden oder ist die Verwertung unverhältnismässig, so darf das BAZG es vernichten.

⁵ Das BAZG kann eine selbstständige Einziehung nach den Artikeln 69 und 70 des Strafgesetzbuchs⁴⁶ (StGB) anordnen, sofern die zuständige Behörde auf eine Übernahme des Sichergestellten verzichtet. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 66 VStrR.

Art. 96 Vereinfachte Vernichtung von Kleinsendungen

¹ Das BAZG kann, wenn die berechtigte Person damit einverstanden ist und der betreffende Erlass dies vorsieht, Kleinsendungen, die gegen einen nichtabgaberechtlichen Erlass verstossen, vernichten.

² Ist die Kleinsendung mengen- oder wertmässig besonders gering oder ist keine berechtigte Person vorhanden, so kann es die Kleinsendung ohne Anhörung vernichten.

³ Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in nichtabgaberechtlichen Erlassen.

⁴ Der Bundesrat bestimmt, in welchen Fällen eine Kleinsendung vorliegt und wann die Kleinsendung mengen- oder wertmässig gering ist. Ferner regelt er das Verfahren der vereinfachten Vernichtung.

Art. 97 Einsatz von Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs- und anderen Überwachungsgeräten

Das BAZG kann Geräte für automatisierte Bildaufnahme- und Bildaufzeichnung sowie andere Überwachungsgeräte zu folgenden Zwecken einsetzen:

- a. zur frühzeitigen Erkennung von unerlaubten Grenzübertritten oder Gefahren für die Sicherheit im grenzüberschreitenden Verkehr;
- b. zur Fahndung;
- c. zur Überwachung von:
 1. Räumen, in denen sich zu kontrollierende Personen befinden,
 2. Räumen, in denen sich Waren befinden,
 3. Zoll- oder Steuerlagern;

⁴⁵ SR 313.0

⁴⁶ SR 311.0

- d. zur Kontrolle der Abgabenerhebung im grenzüberschreitenden Verkehr.

Art. 98 Aufklärung in virtuellen Räumen

Um Widerhandlungen in seinem Zuständigkeitsbereich zu erkennen und aufzudecken, können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG in virtuellen Räumen unter Verwendung einer fiktiven Identität in Kontakt mit Personen treten und insbesondere Scheinkäufe nach Artikel 99 vornehmen.

Art. 99 Scheinkäufe

¹ Um Widerhandlungen in seinem Zuständigkeitsbereich zu erkennen und aufzudecken, können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG unter Verwendung einer fiktiven Identität Scheinkäufe tätigen, sofern die bisherigen Abklärungen erfolglos geblieben sind oder weitere Abklärungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Mit Bezug auf das Mass der zulässigen Einwirkung gilt Artikel 293 Strafprozessordnung⁴⁷ (StPO).

³ Das BAZG informiert die betroffenen Personen spätestens nach Abschluss des Verfahrens über die Bestellung unter fiktiver Identität.

⁴ Die Mitteilung wird aufgeschoben oder unterlassen, wenn:

- a. die Erkenntnisse des Scheinkaufs nicht zu Beweis Zwecken verwendet werden; und
- b. der Aufschub oder die Unterlassung zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.

Art. 100 Einsatz von Hilfsmitteln und Waffen

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG dürfen Hilfsmittel und Waffen zur Erfüllung ihres Auftrags einsetzen, soweit die zu schützenden Rechtsgüter dies rechtfertigen.

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG, welche Waffen nach Artikel 15 Buchstaben a, c und d ZAG⁴⁸ einsetzen, benötigen die schweizerische oder liechtensteinische Staatsbürgerschaft. Diese Einschränkung gilt nicht für den Einsatz von Reizstoffen nach Artikel 15 Buchstabe b ZAG.

³ Der Bundesrat regelt den Einsatz von Hilfsmitteln und den Gebrauch der Waffen im Einzelnen.

⁴⁷ SR 312.0

⁴⁸ SR 364

2. Kapitel: Personal des BAZG

Art. 101 Vereidigung

¹ Das BAZG vereidigt seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf gewissenhafte Pflichterfüllung hin. Anstelle des Eids kann das Gelübde abgelegt werden.

² Die Weigerung, den Eid oder das Gelübde abzulegen, kann bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unmittelbaren Zwang gemäss Artikel 86 anwenden dürfen, zu einer ordentlichen Kündigung führen.

Art. 102 Nachweis der Berechtigung zur Vornahme von Amtshandlungen

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter BAZG belegen ihre Berechtigung bei Amtshandlungen Dritten gegenüber durch:

- a. das Tragen der Uniform;
- b. das Vorweisen des Dienstausweises; oder
- c. andere vom BAZG bezeichnete Formen.

² Das BAZG stellt sicher, dass es die Identität des eingesetzten Personals feststellen kann.

10. Titel: Aufgaben des BAZG

Art. 103 Grundsatz

¹ Das BAZG vollzieht dieses Gesetz sowie die völkerrechtlichen Verträge, deren Vollzug dem BAZG obliegt.

² Es wirkt beim Vollzug der nichtabgaberechtlichen Erlasse mit, soweit die jeweiligen Erlasse dies vorsehen.

³ Im Rahmen seiner Aufgaben unterstützt es die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung.

Art. 104 Sicherheitsaufgaben

¹ Im Rahmen seiner Aufgaben erfüllt das BAZG im Grenzraum auch Sicherheitsaufgaben, um zur inneren Sicherheit des Landes und zum Schutz der Bevölkerung beizutragen. Diese Tätigkeiten sind mit jenen der Polizei des Bundes und der Kantone zu koordinieren.

² Die Kompetenzen der Strafverfolgungsbehörden und der Polizei von Bund und Kantonen bleiben gewahrt. Artikel 105 bleibt vorbehalten.

Art. 105 Übernahme kantonaler polizeilicher Aufgaben

¹ Das EFD kann mit einem Kanton auf dessen Begehren eine Vereinbarung schliessen, die das BAZG ermächtigt, polizeiliche Aufgaben der Kantone zu erfüllen, die im Zusammenhang mit dem Vollzug nichtabgaberechtlicher Erlasse des Bundes stehen und den Kantonen bundesrechtlich übertragen worden sind.

² Die Vereinbarung regelt namentlich:

- a. das Kontrollgebiet nach Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe b;
- b. den Umfang der Aufgabenübertragung;
- c. die Kostentragung;
- d. die Organisation der Zusammenarbeit;
- e. die Staatshaftung;
- f. den Datenschutz.

Art. 106 Risikobasierte Gewichtung bei nichtabgaberechtlichen Vollzugsaufgaben

¹ Kontrollen im Rahmen nichtabgaberechtlicher Vollzugsaufgaben werden risikobasiert vorgenommen.

² Der Bundesrat legt den Rahmen der risikobasierten Gewichtung fest.

³ Das BAZG gewichtet die Kontrollen im Rahmen nichtabgaberechtlicher Vollzugsaufgaben.

Art. 107 Massnahmen und Leistungen bei nichtabgaberechtlichen Vollzugsaufgaben

¹ Erweist sich im Rahmen einer Kontrolle, dass eine Widerhandlung gegen nichtabgaberechtliche Erlasse vorliegt oder besteht ein entsprechender Verdacht, so ergreift das BAZG für die zuständigen Behörden folgende Massnahmen:

- a. Waren zurückbehalten;
- b. Waren vorläufig sicherstellen (Art. 95);
- c. Warenproben entnehmen (Art. 81);
- d. Waren der zuständigen Behörde übergeben;
- e. Waren, die gegen nichtabgaberechtliche Erlasse verstossen, der zuständigen Behörde melden;
- f. die von der zuständigen Behörde erlassenen Verfügungen betreffend die Ware eröffnen;
- g. widerrechtliche Waren zurückweisen (Art. 85 Bst. d);
- h. widerrechtliche Waren vernichten (Art. 85 Bst. d);

- i. Strafanzeige erstatten;
- j. Waren überwachen (Art. 85 Bst. c);
- k. Kleinsendungen einziehen, um sie der vereinfachten Vernichtung zuzuführen (Art. 96);
- l. Daten bekanntgeben (Art. 69 sowie 108 und 109);
- m. zeitlich befristet Schwerpunktkontrollen durchführen (Art. 80);
- n. gesetzliche und behördliche Fristen kontrollieren.

² Es kann für die zuständigen Behörden zudem folgende Leistungen erbringen:

- a. Bewilligungen verwalten;
- b. logistische Unterstützung gewähren;
- c. Gebühren erheben.

³ Die jeweiligen nichtabgaberechtlichen Erlasse bestimmen, welche Massnahmen nach Absatz 1 das BAZG ergreift und welche Leistungen nach Absatz 2 es erbringt.

11. Titel: Amtshilfe und Zusammenarbeit

1. Kapitel: Amtshilfe

1. Abschnitt: Nationale Amtshilfe

Art. 108 Nationale Amtshilfe

¹ Das BAZG und andere Schweizer Behörden leisten einander bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Amtshilfe und unterstützen sich gegenseitig.

² Die Schweizer Behörden geben dem BAZG jene Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten nach Artikel 64 Absatz 2, besonders schützenswerte Daten nach Artikel 66 Absatz 2, sowie Daten, die auf einem Profiling beruhen, bekannt, die für den Vollzug dieses Gesetzes, der Abgabeerlasse und der nichtabgaberechtlichen Erlasse notwendig sind.

Art. 109 Spontane Amtshilfe

Das BAZG kann jene Daten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten nach Artikel 64 Absatz 2, besonders schützenswerte Daten nach Artikel 66 Absatz 2, Ergebnisse der Risikoanalyse nach Artikel 72, Daten, die auf einem Profiling nach Artikel 73 beruhen, sowie Feststellungen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG bei der Ausübung ihrer Tätigkeit machen, an zuständige Behörden bekannt geben, die für den Vollzug der von diesen Behörden anzuwendenden Erlasse notwendig sind.

2. Abschnitt: Internationale Amtshilfe

Art. 110 Grundsatz

¹ Das BAZG kann im Rahmen seiner Zuständigkeit ausländischen Behörden auf deren Ersuchen Amtshilfe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, namentlich bei der Sicherstellung des ordnungsgemässen Vollzugs dieses Gesetzes, der Abgabeerlasse und der nichtabgaberechtlichen Erlasse sowie bei der Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung von Widerhandlungen gegen dieselben, leisten, sofern und soweit ein völkerrechtlicher Vertrag dies vorsieht.

² Wenn ein völkerrechtlicher Vertrag dies vorsieht, kann es die Amtshilfe auch von Amtes wegen leisten.

Art. 111 Zuständigkeit

¹ Das BAZG vollzieht die Amtshilfe aufgrund ausländischer Ersuchen und stellt die schweizerischen Ersuchen.

² Betrifft das ausländische Ersuchen einen Bereich, für den das BAZG nicht zuständig ist, so übermittelt es das Ersuchen an die zuständige Behörde.

³ Ist die zuständige Behörde nicht in der Lage, die ersuchten Massnahmen durchzuführen, so vollzieht das BAZG die Amtshilfe mit Unterstützung der zuständigen Behörde.

Art. 112 Ersuchen

¹ Das Ersuchen eines ausländischen Staates muss schriftlich in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch gestellt werden und die im völkerrechtlichen Vertrag vorgesehenen Angaben enthalten.

² Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so teilt das BAZG dies der ersuchenden Behörde schriftlich mit und gibt ihr Gelegenheit, ihr Ersuchen schriftlich zu ergänzen.

Art. 113 Zulässige Massnahmen

Zum Zweck der Herausgabe von Informationen, Unterlagen, Gegenständen oder Vermögenswerten dürfen nur Massnahmen durchgeführt werden, die im schweizerischen Recht vorgesehen sind und die im vom BAZG zu vollziehenden Recht angewendet werden können.

Art. 114 Mitwirkungspflicht

¹ Im Rahmen von Artikel 113 kann das BAZG die vom Ersuchen betroffene Person zur Mitwirkung verpflichten und von ihr insbesondere Informationen, Daten und Unterlagen verlangen.

² Die betroffene Person kann die Mitwirkung oder die Zeugenaussage verweigern, wenn sie einem gesetzlich geschützten Berufsgeheimnis untersteht oder wenn ihr ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

³ Verweigert sie die Mitwirkung oder die Zeugenaussage, so erlässt das BAZG eine Verfügung über die Pflicht zur Mitwirkung und zur Herausgabe von Informationen, Daten und Unterlagen.

Art. 115 Zwangsmassnahmen

¹ Zwangsmassnahmen können angeordnet werden, wenn das schweizerische Recht oder das Völkerrecht deren Durchführung vorsieht.

² Die Artikel 45–60 VStrR⁴⁹ sind anwendbar.

Art. 116 Mitwirkungsrecht

Die vom Ersuchen betroffene Person kann sich am Verfahren beteiligen und Einsicht in die Akten nehmen, wenn sie nach Artikel 114 zur Mitwirkung verpflichtet worden ist oder wenn nach Artikel 115 Zwangsmassnahmen angeordnet worden sind.

Art. 117 Vereinfachtes Verfahren

¹ Stimmt die vom Ersuchen betroffene Person der Übermittlung von Informationen, Unterlagen, Gegenständen oder Vermögenswerten an die ersuchende Behörde zu, so teilt sie dies dem BAZG schriftlich mit. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

² Das BAZG schliesst das Verfahren ab, indem es die Informationen, Unterlagen, Gegenstände oder Vermögenswerte unter Hinweis auf die Zustimmung der betroffenen Person an die ersuchende Behörde übermittelt.

³ Betrifft die Zustimmung nur einen Teil der Informationen, Unterlagen, Gegenstände oder Vermögenswerte, so wird für den restlichen Teil das ordentliche Verfahren durchgeführt.

Art. 118 Ordentliches Verfahren

¹ Das BAZG eröffnet der vom Ersuchen betroffenen Person eine Schlussverfügung, in der die Amtshilfeleistung begründet und der Umfang der zu übermittelnden Informationen, Unterlagen, Gegenstände oder Vermögenswerte bestimmt werden.

² Informationen, Unterlagen, Gegenstände oder Vermögenswerte, die voraussichtlich nicht erheblich sind, dürfen nicht übermittelt werden. Sie werden vom BAZG ausgesondert oder unkenntlich gemacht.

⁴⁹ SR 313.0

Art. 119 Rechtsmittel

¹ Zwischenverfügungen, einschliesslich Verfügungen über Zwangsmassnahmen, sind sofort vollstreckbar. Sie können nicht selbstständig angefochten werden.

² Zwischenverfügungen, die durch die Beschlagnahme oder Sperre von Vermögenswerten und Wertgegenständen einen unmittelbaren und nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken, können selbstständig angefochten werden.

³ Gegen Zwischenverfügungen nach Absatz 2 und die Schlussverfügung kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden; dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerdeberechtigung richtet sich nach Artikel 48 VwVG⁵⁰.

2. Kapitel: Zusammenarbeit

1. Abschnitt: Zusammenarbeit mit dem Ausland

Art. 120 Zusammenarbeit mit anderen Staaten und internationalen Organisationen

Das BAZG arbeitet für die Erfüllung seiner Aufgaben mit den Behörden und Organen anderer Staaten, der Europäischen Union und internationaler Organisationen zusammen.

Art. 121 Einsätze im Ausland

¹ Das BAZG kann im Rahmen internationaler Massnahmen an Einsätzen im Ausland mitwirken.

² Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG sind Einsätze nach Absatz 1 freiwillig.

³ Im Rahmen internationaler Massnahmen stellt das BAZG ausländischen Staaten und der für die Überwachung der Schengen-Aussengrenzen zuständigen Agentur der Europäischen Union Personal und Material zur Überwachung von Grenzen zur Verfügung.

⁴ Das BAZG kann zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Wahrung der Interessen der Schweiz Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in andere Staaten und internationale Organisationen entsenden.

⁵ Das BAZG kann im Ausland Verbindungsleute einsetzen und mit folgenden Aufgaben betrauen:

- a. Sammeln strategischer, taktischer und operativer Informationen, die das BAZG für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt;

⁵⁰ SR 172.021

- b. Austausch von Informationen zwischen den Partnerbehörden im Empfangsstaat und bei internationalen Organisationen sowie den zuständigen Behörden;
- c. Förderung der polizeilichen und der justiziellen Zusammenarbeit und Zusammenarbeit im Bereich Zoll.

⁶ Das BAZG kann im Einvernehmen mit fedpol Aufgaben ihrer Verbindungsleute an die Polizeiverbindungsleute des fedpol delegieren. Soweit die Erfüllung der delegierten Aufgabe einen Zugriff auf die Informationssysteme und eine Berechtigung zur Datenbearbeitung erfordert, sind die Polizeiverbindungsleute den Verbindungsleuten des BAZG gleichgestellt.

⁷ Der Bundesrat regelt den Umfang der Aufgaben nach Absatz 5.

Art. 122 Völkerrechtliche Verträge

¹ Der Bundesrat kann mit anderen Staaten, mit Zoll- und Wirtschaftsunionen, der Europäischen Union oder internationalen Organisationen völkerrechtliche Verträge über die gegenseitige Anerkennung des Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten abschliessen.

² Er kann zudem mit der für die Überwachung der Schengen-Aussengrenzen zuständigen Agentur der Europäischen Union völkerrechtliche Zusammenarbeitsverträge über den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG in der für die Überwachung der Schengen-Aussengrenzen abschliessen.

³ Er kann mit den zuständigen ausländischen Behörden den Einsatz von Verbindungsleuten des BAZG vereinbaren.

2. Abschnitt: Infrastruktur und Personal Dritter

Art. 123 Infrastruktur Dritter

¹ Das BAZG kann seine Aufgaben auf Begehren Dritter in deren Infrastruktur erfüllen. Diese müssen die erforderliche Infrastruktur unentgeltlich zur Verfügung stellen und das BAZG für die Betriebskosten angemessen entschädigen.

² Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des Bundesrechts.

Art. 124 Mitwirkungspflicht des Personals von Transportunternehmen und Infrastrukturbetreiberinnen

Das Personal von Transportunternehmen und von Infrastrukturbetreiberinnen, insbesondere im Bereich des Eisenbahn-, Luft und Schiffsverkehrs, muss das BAZG beim Aufgabenvollzug gemäss seinen Anordnungen unentgeltlich unterstützen.

Art. 125 Herausgabepflicht von Transportunternehmen und
Infrastrukturbetreiberinnen

¹ Die Transportunternehmen und Infrastrukturbetreiberinnen müssen dem BAZG alle Unterlagen und Aufzeichnungen, die für die seine Kontrollen von Bedeutung sein können, zukommen lassen.

² Auf Verlangen des BAZG muss die Herausgabe in elektronischer Form erfolgen.

Art. 126 Beizug von Dritten

¹ Das BAZG kann für die Prüfung der Einhaltung der nichtabgaberechtlichen Erlasse Dritte beiziehen.

² Das beigezogene Personal ist nicht befugt, unmittelbaren Zwang anzuwenden.

³ Das BAZG regelt den Beizug in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.

3. Abschnitt: Zusammenarbeit mit Privaten

Art. 127 Zusammenarbeit mit der Wirtschaft

¹ Das BAZG kann mit privaten Organisationen zusammenarbeiten, um die Effizienz der ordnungsgemässen Abwicklung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs zu erhöhen.

² Es kann Pilotversuchen durchführen, die die Vereinfachung von Verfahren zum Ziel haben. Zu diesem Zweck kann es Vereinbarungen mit den Verfahrensbeteiligten schliessen.

³ Vereinbarungen nach Absatz 2 dürfen weder die Wettbewerbsverhältnisse wesentlich beeinträchtigen noch die Erhebung der Abgaben oder den Vollzug der nichtabgaberechtlichen Erlasse gefährden.

Art. 128 Erbringen gewerblicher Leistungen an Dritte

¹ Das BAZG kann Dritten gewerbliche Leistungen erbringen, wenn die Leistungen:

- a. mit seinen Aufgaben in einem engen Zusammenhang stehen;
- b. die Erfüllung seiner Aufgaben nicht beeinträchtigen; und
- c. keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern; und
- d. keine Wettbewerbsverzerrungen verursachen, indem sie zu Marktbedingungen und ohne Quersubventionierungen erbracht werden.

² Als gewerbliche Leistung gilt auch die Überlassung von Teilen der Infrastruktur des BAZG an Dritte.

Art. 129 Entgelt

¹ Das BAZG verlangt für das Erbringen gewerblicher Leistungen an Dritte und für das Überlassen seiner Infrastruktur ein Entgelt.

² Gewerbliche Leistungen sind auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung zu mindestens kostendeckenden Preisen zu erbringen.

12. Titel: Strafverfolgung

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 130 Anwendbares Recht

Ist das BAZG für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat zuständig, so richtet sich die Strafverfolgung nach diesem Gesetz und dem VStrR⁵¹, soweit nicht der betreffende Abgabeerlass oder ein nichtabgaberechtlicher Erlass davon abweicht.

Art. 131 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Fällt eine Busse von höchstens 100 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 VStrR⁵² strafbaren Personen Untersuchungsmaßnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStrR) zur Bezahlung der Busse verurteilen.

Art. 132 Konkurrenz

Erfüllt eine Handlung gleichzeitig die Tatbestände mehrerer durch das BAZG zu verfolgende Widerhandlungen, so wird die Strafe für die schwerste Widerhandlung verhängt; diese kann angemessen erhöht werden.

Art. 133 Verzicht auf Strafverfolgung (*Variante 1*)

Von einer Strafverfolgung kann abgesehen werden:

- a. in besonders leichten Fällen;
- b. bei Vorliegen besonderer Umstände, wenn entweder die Schuld oder bei Fahrlässigkeit die Tatfolgen besonders geringfügig sind.

Variante 2: Verzicht auf Artikel 133

⁵¹ SR 313.0

⁵² SR 313.0

Art. 134 Selbstanzeige

Zeigt diejenige Person, welche eine Widerhandlung im Zusammenhang mit der Hinterziehung oder Gefährdung von Abgaben begangen oder daran teilgenommen hat, diese an, bevor sie dem BAZG bekannt wird, wird von einer Strafverfolgung abgesehen, wenn:

- a. sie das BAZG bei der Festsetzung der geschuldeten oder rückzuerstattenden Abgaben in zumutbarer Weise unterstützt; und
- b. sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten oder rückzuerstattenden Abgaben bemüht.

Art. 135 Strafbescheid

¹ Der Strafbescheid im ordentlichen Verfahren und der Strafbescheid im abgekürzten Verfahren nach den Artikeln 64 und 65 VStrR⁵³ können der beschuldigten Person elektronisch eröffnet werden.

² Beträgt die Busse im abgekürzten Verfahren nicht mehr als 300 Franken oder, im Falle einer Kumulation, nicht mehr als 600 Franken, steht der Strafbescheid einem rechtskräftigen Urteil gleich, sofern die Busse direkt vor Ort bezahlt wird.

2. Kapitel: Ermittlung

Art. 136

¹ Ausgehend von Hinweisen oder eigenen Feststellungen kann das BAZG in seinem Zuständigkeitsbereich Ermittlungen vornehmen, um:

- a. strafbare Handlungen zu verhindern; oder
- b. abzuklären, ob strafbare Handlungen begangen worden sind.

² Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen dem BAZG sämtliche Befugnisse dieses Gesetzes sowie die Observation nach Artikel 139 zur Verfügung.

3. Kapitel: Strafuntersuchung

1. Abschnitt: Allgemeine Untersuchungshandlungen

Art. 137 Untersuchungsverfahren

¹ Das BAZG eröffnet eine Untersuchung, wenn sich aus den ihm übermittelten Informationen und Berichten, aus einer Strafanzeige oder aus seinen eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt.

⁵³ SR 313.0

² Es kann behördliche Berichte und Strafanzeigen, aus denen der Tatverdacht nicht deutlich hervorgeht, zur Durchführung ergänzender Ermittlungen zurückweisen.

Art. 138 Massnahmen zum Schutz von Verfahrensbeteiligten

¹ Besteht Grund zur Annahme, eine Zeugin oder ein Zeuge, eine Auskunftsperson, eine beschuldigte Person, eine sachverständige Person oder eine Übersetzerin oder ein Übersetzer könnte durch die Mitwirkung im Verfahren sich oder eine Person, die mit ihr oder ihm in einem Verhältnis nach Artikel 168 Absätze 1–3 StPO⁵⁴ steht, einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben oder einem andern schweren Nachteil aussetzen, so trifft das BAZG auf Gesuch hin oder von Amtes wegen die Schutzmassnahmen nach Artikel 149 Absätze 2–4 und 150 StPO.

² Die Direktorin oder der Direktor des BAZG bestimmt die Zuständigkeit für die Zusicherung der Anonymität und den Genehmigungsantrag an das Zwangsmassnahmengericht (Art. 150 Abs. 1 und 2 StPO).

³ Über den Genehmigungsantrag entscheidet die nach Artikel 22 VStrR⁵⁵ zuständige kantonale Gerichtsbehörde. Der Entscheid kann mit Beschwerde nach Artikel 26 VStrR angefochten werden.

2. Abschnitt: Observation

Art. 139

¹ Das BAZG kann im Rahmen seiner Strafverfolgungskompetenz Personen, Waren, Transportmittel und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachten und dabei Bild- oder Tonaufzeichnungen machen, wenn:

- a. aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass Verbrechen oder Vergehen begangen worden sind; und
- b. die Untersuchung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.

² Hat eine nach Absatz 1 angeordnete Massnahme 30 Tage gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch die Direktorin oder den Direktor des BAZG.

³ Das BAZG teilt den von einer Observation direkt betroffenen Personen spätestens mit Abschluss der Untersuchung Grund, Art und Dauer der Observation mit.

⁴ Die Mitteilung wird aufgeschoben oder unterlassen, wenn:

- a. die Erkenntnisse der Observation nicht zu Beweis Zwecken verwendet werden; und

⁵⁴ SR 312.0

⁵⁵ SR 313.0

- b. der Aufschieb oder die Unterlassung zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.

13. Titel: Gebühren

Art. 140

¹ Das BAZG erhebt Gebühren für Verfügungen, Dienstleistungen und besondere amtliche Verrichtungen, die bei der Erfüllung seiner Aufgaben anfallen, namentlich für Bewilligungen nach den Artikeln 44 und 45, die Anordnung von Sicherheitsleistungen und Betriebsprüfungen, soweit diese zu Beanstandungen führen. Vorbehalten bleibt Artikel 62.

² Der Bundesrat regelt die Gebühren im Rahmen von Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁵⁶.

14. Titel: Schlussbestimmungen

Art. 141 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang 1 geregelt.

Art. 142 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieses Gesetz tritt nur zusammen mit dem Zollabgabengesetz vom ...⁵⁷ in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁵⁶ SR 172.010

⁵⁷ SR ...